

Petra Birnstengel\*

## Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes: Neuerungen zum 1.7.2017

### I. Vorbemerkung

Im Rahmen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wurde das UVG in zahlreichen Punkten geändert. Die wesentlichsten Änderungen werden hier vorgestellt und erläutert.<sup>1</sup> Die Änderungen gelten ab dem 1.7.2017, unabhängig von der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt.<sup>2</sup>

### II. Die Neuerungen im Einzelnen

#### 1. Berechtigte (§ 1 Abs. 1a UVG nF)

Der neue Absatz 1a des § 1 UVG lautet:

„(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.“

Der Kreis der Anspruchsberechtigung ist über das zwölfte Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs ausgeweitet. Seit dem 1.1.1993 galt die Altersgrenze zwölf Jahre, davor, ab Einführung des UVG zum 1.1.1980, die Altersgrenze sechs Jahre. Die 2009 in der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und FDP<sup>3</sup> vorgesehene Anhebung der Altersgrenze auf 14 Jahre wurde nicht realisiert.

Für die Altersgruppe 12 bis 18 Jahre besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss jedoch nur dann, wenn die unter § 1 Abs. 1a Nr. 1 und 2 UVG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Steht das Kind im SGB II-Bezug, so besteht bspw dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es durch die UVG-Leistung nicht mehr hilfebedürftig iSd SGB II ist. Kommt es durch die UVG-Leistung nicht aus dem SGB II-Bezug heraus, so hat es keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, es sei denn, der betreuende Elternteil verfügt über Einkommen iHv mindestens 600 EUR brutto. Im Rahmen der Feststellung und Berechnung, ob/in welcher Höhe ein Anspruch auf UVG-Leistung besteht, wird es zahlreiche Fragen in der Praxis geben. Die UVG-Richtlinien sehen hierzu ausführliche Erläuterungen und Berechnungsbeispiele

vor.<sup>4</sup> Außerdem enthalten die Richtlinien Hinweise und Empfehlungen für die Zusammenarbeit der UVG-Stellen mit den Jobcentern zum Ausbau des UVG.<sup>5</sup>

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich am Doppelbezug bzw der Anrechnung von UVG-Leistungen auf SGB II-Leistungen für die Altersgruppe vom ersten bis zum zwölften Lebensjahr nichts ändert.

#### 2. Umfang der Leistung für die neue Altersgruppe

##### a) Höhe der monatlichen Leistung (§ 2 Abs. 1 UVG nF)

In § 2 Abs. 1 UVG ist der Verweis auch auf die Nr. 3 des § 1612a Abs. 1 S. 3 BGB aufgenommen worden. Für die 12- bis 18-Jährigen bestimmt sich daher die Höhe der UVG-Leistung entsprechend der Systematik für die jüngeren Kinder auch nach dem Mindestunterhalt, aktuell – unter Abzug des vollen Kindergelds – für ein erstes Kind: maximal 268 EUR.

##### b) Anrechnung von Einkommen (§ 2 Abs. 4 UVG nF)

Besucht der/die 12- bis 18-Jährige keine allgemeinbildende Schule mehr, so greifen die Anrechnungsbestimmungen des neuen Absatzes 4 des § 2 UVG. Dieser lautet:

„(4) Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.“

Bislang ist Unterhaltsvorschuss unabhängig vom Einkommen des Kindes zu gewähren bzw es sind nur Waisenbezüge und Unterhaltszahlungen anzurechnen (§ 2 Abs. 3 UVG), sodass auch wohlhabende Kinder die Leistungen nach dem

\* Die Verf. ist Referentin für Unterhaltsrecht im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg.

1 Zu den Änderungen im Überblick s. DIJuF-Synopse, abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ► Gesetze und Materialien ► Bundesgesetze.

2 Für den eingetretenen Fall, dass die Verkündung erst nach dem 1.7.2017 erfolgt, ist unter Art. 25 des Gesetzentwurfs vorgesehen, dass das Gesetz nicht am Tag nach der Verkündung, sondern mit Wirkung vom 1.7.2017 in Kraft tritt (BT-Drs. 18/12589, 116).

3 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU, FDP vom 26.10.2009, 69, abrufbar unter [www.csu.de/common/\\_migrated/csucontent/091026\\_koalitionsvertrag.pdf](http://www.csu.de/common/_migrated/csucontent/091026_koalitionsvertrag.pdf) (Abruf: 4.7.2017).

4 Ziff. 1.7.1 bis 1.7.7 des Entwurfs der Richtlinien zur Durchführung des UVG in der ab 1.7.2017 geltenden Fassung = über neun Seiten (!); hier zit. wie folgt: UVG-Richtlinien-E.

5 Anlage zu RL 1.7 des UVG-Richtlinien-E.

UVG beanspruchen können.<sup>6</sup> Dies gilt künftig grundsätzlich auch für die Kinder der Altersgruppe 12 bis 18. Nur wenn Kinder dieser Altersgruppe *keine allgemeinbildende Schule* mehr besuchen, dann wird ihr Einkommen aus Vermögen und zumutbarer Arbeit – hälftig – angerechnet.

Die Feststellung, ob sich ein Kind nicht mehr in einer *allgemeinbildenden Schulausbildung* befindet, wird bei der Umsetzung des Gesetzes nicht immer einfach sein. Wegen der Kulturhoheit der Länder gibt es eine Vielzahl an Schulformen und -abschlüssen. Die im Unterhaltsrecht entwickelten Kriterien einer allgemeinen Schulausbildung sind im UVG-Recht mangels abweichender, bereichsspezifischer Verlautbarungen anwendbar.<sup>7</sup>

Zur Anrechnung von *Einkünften aus Vermögen* kann nach den UVG-Richtlinien aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen werden, wenn diese 120 EUR im Jahr nicht übersteigen.<sup>8</sup>

Auch die Frage, was unter *zumutbarer Arbeit* zu verstehen ist, wird in vielen Fällen nicht einfach zu beantworten sein. Das ist insoweit relevant, als Einkommen aus unzumutbarer Arbeit nicht anzurechnen ist.<sup>9</sup>

Im Rahmen der Prüfung der Leistungsgewährung ist beim Ausbildungsgehalt neben einer Pauschale von 100 EUR als ausbildungsbedingter Aufwand auch ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschalbetrags („Werbungskosten“) abzuziehen. Geht es später um den Rückgriff, so gilt allein Unterhaltsrecht nach dem Zivilrecht. Hier besteht zwar grundsätzlich Einigkeit darüber, dass ausbildungsbedingte Kosten vergütungsmindernd abzuziehen sind. In den Leitlinien der Oberlandesgerichte<sup>10</sup> finden sich unterschiedliche Aussagen dazu, ob mit Pauschalen (prozentual zum Einkommen oder festen Pauschalen) gearbeitet werden kann oder ob die Aufwendungen konkret nachzuweisen sind sowie ob neben einer Pauschale noch Fahrtkosten zu berücksichtigen sind.<sup>11</sup> Die Bestimmung der Höhe des anzurechnenden Einkommens des/der Auszubildenden kann folglich im UVG und nach dem Zivilrecht zu verschiedenen Ergebnissen führen.<sup>12</sup>

Gleichklang zwischen UVG-Leistungsgewährungsprüfung und Prüfung, ob ein Unterhaltsanspruch des/der Auszubildenden gegen den familienfernen Elternteil besteht, liegt hingegen insoweit vor, als Einkommen des Kindes nur zur Hälfte anzurechnen ist.

Dieser Grundsatz der hälftigen Anrechnung wird nach wie vor nicht auf die Anrechnung von Kindergeld angewendet.<sup>13</sup> Es bleibt bei der Anrechnung des vollen Kindergelds bei der Leistungsgewährung.

### 3. Dauer der Unterhaltsleistung (§ 3 UVG)

Die Beschränkung der Bezugsdauer auf 72 Monate entfällt durch das ersatzlose Streichen des § 3 UVG. Die 72-Monatsgrenze galt seit 1.1.1993; davor gab es maximal 36 Monate UVG-Leistungen.

Mit Wegfall der Bezugsgrenze entfällt der Druck auf die Fachkräfte, die UVG-Leistung möglichst schnell einzustellen, um Anspruchsmonate zu sparen. Musste in der Vergangenheit oftmals die UVG-Leistung eingestellt, dann doch wieder bewilligt und dann wieder eingestellt und erneut be-

willigt werden, so könnte sich nun anbieten, die Zahlungseingänge bzw deren verlässlichen Eingang etwas länger zu beobachten, um dann hoffentlich endgültig die UVG-Leistung einstellen zu können.

Für die Altersgruppe bis zwölf Jahre kann sich durch Wegfall der Bezugsgrenze der bereits 2012 vom Bundesrechnungshof<sup>14</sup> gerügte hohe Verwaltungsaufwand (wegen Anrechnung auf SGB II-Leistung) nunmehr auf den doppelten Zeitraum erstrecken.<sup>15</sup>

Enthält der von der UVG-Stelle bereits erwirkte Titel die Beschränkungen auf 72 Monate und das zwölfte Lebensjahr, so ist zu fragen, ob der Titel auch für weitere Monate und über das zwölfte Lebensjahr genutzt werden kann. Da es im Kern um ein Hinausschieben der Befristung auf das 18. Lebensjahr geht, ist eine Titeländerung grundsätzlich durchführbar.<sup>16</sup> Auch neue Titel werden ab sofort auf den Eintritt des 18. Geburtstags zu befristen sein.

### 4. Rückzahlungspflicht (§ 5 UVG nF)

In Absatz 2 Satz 2 des § 5 UVG wurde eine Ergänzung dahingehend vorgenommen, dass bei der Prüfung und Berechnung einer Rückzahlungspflicht des Berechtigten künftig nicht nur Einkommen, sondern auch Einkünfte und Erträge iSv § 2 Abs. 4 UVG nF angerechnet werden.

### 5. Darlegung zur erhöhten Leistungspflicht (§ 6 UVG nF)

In Absatz 1 des § 6 ist folgender Satz 2 angefügt:

„Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt.“

Anders als beim Rückgriff gegen Eltern nach § 33 SGB II besteht für die UVG-Träger immer schon rechtlich die Möglichkeit, beim familienfernen Elternteil aufgrund fiktiven Einkommens eine Unterhaltspflicht zu bejahen und so einen Titel zugunsten des Sozialträgers zu beschaffen. Die Gesetzesergänzung bringt somit keine Änderung in der Rechtslage, sondern sie soll lediglich die „Berücksichtigung fiktiver Einkünfte verdeutlichen und zu einer konsequenteren Verfolgung beitragen“.<sup>17</sup>

Kann ein Titel aufgrund fiktiven Einkommens erlangt werden, so soll dieser allerdings nicht während des SGB II-Be-

6 VGH Mannheim 3.5.2012 – 12 S 2935/11, JAmt 2012, 422.

7 Die Frage, wann sich ein Kind noch in der allgemeinen Schulausbildung befindet, ist ausf. erläutert in DIJuF/*Knittel/Knörzer* Themengutachten, Stand: 9/2016, TG-1085 Frage 3, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

8 Ziff. 2.5.2.1 UVG-Richtlinien-E (Fn. 4).

9 Hierzu ausf. Ziff. 2.5.2.2 UVG-Richtlinien-E (Fn. 4).

10 Abrufbar unter [www.dfgt.de](http://www.dfgt.de).

11 Ausf. hierzu DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten, Stand: 8/2014, TG-1055 Frage 4 bis 6, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

12 In den UVG-Richtlinien ist ein Prüfschema zur Anrechnung von Kindesteinkommen nach § 2 Abs. 4 UVG enthalten, s. Anlage zu RL 2.5 des UVG-Richtlinien-E.

13 Obwohl dieses der Bundesrat empfohlen hatte (BR-Drs. 102/1/16, 2).

14 Bericht des Bundesrechnungshofs nach § 99 BHO vom 17.7.2012, 19, abrufbar unter [www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/sonderberichte](http://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/sonderberichte) (Abruf: 4.7.2017).

15 Weiterhin müssen die mit der Alleinerziehung schon idR ausgelasteten Eltern der jungen Kinder zu zwei Behörden gehen und die Antragsformulare ausfüllen.

16 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 367 in diesem Heft.

17 BT-Drs. 18/12589, 177.

zugs des Unterhaltspflichtigen für Vollstreckungsmaßnahmen verwendet werden (s. II. 7.).

## 6. Übergang von Ansprüchen des Berechtigten (§ 7 UVG nF)

### a) Titelerrichtung für die Zukunft

In § 7 Abs. 4 UVG heißt es ab Juli 2017, dass das Land einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft *in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung* anstelle von bisher *bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Aufwendungen* gerichtlich geltend machen kann.

Bislang sah die Praxis vieler Familiengerichte so aus, dass der laufende Unterhalt nur unter der Bedingung festgesetzt wurde, dass UVG-Leistungen erbracht werden.<sup>18</sup> Der Bedingungseintritt musste sodann von der UVG-Stelle dem Gericht erst nachgewiesen werden, um eine Vollstreckungsklausel zu erlangen und Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen zu können. Dieser Zeitverlust und Verwaltungsaufwand entfällt künftig. Die Gesetzesänderung stellt nun allein auf die zukünftige Bewilligung ab und nicht darauf, ob Unterhaltsvorschuss tatsächlich geleistet wurde. Folglich ist ab Juli 2017 nur noch mit unbedingten Zahlungstiteln zu rechnen.

### b) Bevorrechtigte Vollstreckung

Folgender Absatz 5 wird in § 7 UVG aufgenommen:

„(5) Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergebenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen.“

Hintergrund dieser Regelung ist die Entscheidung des BGH vom 6.4.2016, wonach eine privilegierte Vollstreckung allein auf Grundlage eines Vollstreckungsbescheids nicht zulässig ist, da die Zuordnung des Anspruchs als Unterhaltsanspruch allein auf der im gerichtlichen Mahnverfahren nicht überprüften Angabe des Gläubigers beruht.<sup>19</sup> Mit Vorlage des Bewilligungsbescheids nach § 9 Abs. 2 UVG können die UVG-Stellen künftig (wie vor der BGH-Rechtsprechung) auf Basis eines Vollstreckungsbescheids die bevorrechtigte Vollstreckung nach § 850d ZPO erreichen.<sup>20</sup>

## 7. Übergegangene Ansprüche bei Leistungsunfähigkeit (§ 7a UVG – neu –)

Der neu geschaffene § 7a UVG lautet:

„§ 7a Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit

Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt.“

Zu der Frage, was mit der Formulierung, der Anspruch wird *nicht verfolgt*, gemeint sei, wird aus der Gesetzesbegründung zitiert [Anm. der Red.: *Hervorhebungen durch die Verf.*]:

„Der Anspruchsübergang ist jedoch wie nach bisheriger Rechtslage zu prüfen und erforderlichenfalls ist der dem Anspruchsübergang zugrunde liegende Unterhaltsanspruch insbesondere wegen möglicher fiktiver Leistungsfähigkeit auch *gerichtlich geltend* zu machen.

Die rechtswahrenden Handlungen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen zur *Vermeidung der Verwirkung*, die Voraussetzung für eine spätere Verfolgung des Unterhaltsanspruchs sind, sind weiterhin vorzunehmen.

Ein wegen fiktiver Leistungsfähigkeit bestehender Unterhaltsanspruch geht auf das Land über. Dieser Anspruch und etwaige zu einem früheren Zeit-

punkt auf das Land übergegangene Ansprüche werden *jedoch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung* durchgesetzt, solange der Barunterhaltspflichtige auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und über kein eigenes Einkommen verfügt.“<sup>21</sup>

Danach hat die Verwaltung Ansprüche trotz SGB II-Bezugs zu titulieren und verwirklichshindernde Maßnahmen durchzuführen.<sup>22</sup>

Da laut Gesetzesbegründung die Formulierung aufgenommen wurde, um verwaltungsaufwendige und unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen zu vermeiden,<sup>23</sup> wird in der UVG-Richtlinie die Auffassung vertreten, dass der Vorschrift kein Schuldnerschutz zukomme.<sup>24</sup> Das Land müsste demnach trotz der Regelung eine Vollstreckungsmaßnahme beantragen können, bspw die Abnahme der Vermögensauskunft, ohne mit einer erfolgreichen Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO des Schuldners rechnen zu müssen. Ebenfalls dürfte dem Land nicht verwehrt sein, bei besonderer Kenntnis für eine voraussichtlich erfolgreiche Vollstreckung oder zur Verhinderung des Eintritts der Verjährung, eine Vollstreckungsmaßnahme zu beantragen.<sup>25</sup>

## 8. § 8 UVG

Ab Juli 2017 wird die Beteiligungsquote des Bundes von einem Drittel auf 40 % erhöht.

## III. Schlussbemerkungen und Ausblick

Es lohnt, den Rückgriff zu optimieren. Der Regress nimmt im Hinblick auf die steigenden Fallzahlen an Bedeutung zu. Auch trotz der hohen Arbeitsdichte durch zahlreiche Neuanträge und Einarbeitung neuer Fachkräfte darf der Rückgriff nicht zu weit hinausgeschoben werden. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, die auf das Land übergegangenen Ansprüche – auch diejenigen mit Auslandsbezug – rechtzeitig und vollständig geltend zu machen (§ 7 Abs. 1 UVG). Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass bereits nach Ablauf eines Jahres Untätigkeit grundsätzlich Verwirkung eintritt, was auch für titulierte Ansprüche gilt. Was kann helfen, den Rückgriff in den Griff zu bekommen?

### 1. Angemessene Personalausstattung

Die Anforderungen an die Kenntnisse der Fachkräfte steigen. Fachwissen aus dem kompletten Programm des Kindesunterhaltsrechts ist nun gefordert, insbesondere zum Ausbildungsunterhalt.

### 2. Rückübertragung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs auf das Kind

Besteht bereits eine Beistandschaft, so scheint empfehlenswert, den Abschluss eines Rückübertragungsvertrags mit dem das Kind betreuenden Elternteil in Betracht zu ziehen.

18 OLG Stuttgart 4.5.2006 – 15 WF 110/06; OLG Hamm 4.10.2010 – 5 WF 151/10, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

19 BGH 6.4.2016 – VII ZB 67/13, JAmt 2016, 341.

20 Ausf. hierzu *Benner/Wiener JAmt* 2017, 334 (II.) in diesem Heft.

21 BT-Drs. 18/12589, 178.

22 Zu die Verwirkung hindernde Maßnahmen s. DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten, Stand: 6/2014, TG-1003, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

23 BT-Drs. 18/12589, 178.

24 UVG-Richtlinie-E zu § 7a UVG im Anschluss an Ziff. 7.14 (Fn. 4); *Benner/Wiener* sehen § 7a UVG – neu – nur als bloße Ordnungsvorschrift an, JAmt 2017, 334 (337, III. 2. bb) in diesem Heft.

25 Hierzu *Benner/Wiener JAmt* 2017, 334 (336, III. 2. aa) in diesem Heft.

Besteht noch keine Beistandschaft, kann aber auf den ersten Blick nicht ausgeschlossen werden, dass der Unterhaltspflichtige lediglich maximal leistungsfähig in Höhe des UVG-Betrags ist, mag es sinnvoll sein, den betreuenden Elternteil zum Fachdienst Beratung und Unterstützung/Beistandschaft zu schicken. Wird schließlich eine Beistandschaft eingerichtet, so scheint auch hier der Abschluss eines Rückübertragungsvertrags sinnvoll.

Kommt die Fachkraft Beistandschaft erst dann mit ins „Unterhaltspflichtenboot“, wenn die UVG-Stelle bereits einen Titel geschaffen hat – demnächst stets zeitlich auf das 18. Lebensjahr begrenzt –, so ist es notwendig für die Arbeit des Beistands bzw zur Absicherung des Unterhaltsanspruchs des Kindes, dass die UVG-Stelle auf ihren Titel für die Zukunft verzichtet.<sup>26</sup>

### 3. Konzentration des Rückgriffs

Als wegweisend wird die Einrichtung regional übergreifender spezialisierter Rückgriffstellen, bspw Zusammenarbeit mit spezialisierten Stellen der Finanzverwaltung, genannt.<sup>27</sup>

### 4. Vollstreckung im Verwaltungsweg

In einigen Bundesländern kann der nach § 7 UVG übergegangene Anspruch im Verwaltungsverfahren begetrieben werden (so bspw § 1 Nr. 1 Buchst. o der VO zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes iVm § 1 Abs. 2 VwVG NRW). Ein zivilrechtlicher Unterhaltstitel muss erst dann geschaffen werden, wenn der Schuldner Einwendungen erhebt (§ 1 Abs. 4 VwVG NRW).

### 5. Unterhaltspflichtige im Ausland

Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofs sind die kommunalen Stellen oft bei der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen im Ausland überfordert; der Bundesrechnungshof empfiehlt eine Zentralisierung des Regresses mit Aus-

landsbezug.<sup>28</sup> Mit steigenden Fallzahlen werden voraussichtlich auch die Fälle mit Auslandsbezug zunehmen. Hierbei sollte zwecks rationeller Bearbeitung auch an die mögliche Unterstützung durch das DIJuF gedacht werden. Das DIJuF gibt im Rahmen seines Beratungsangebots Einschätzungen, Informationen und Erfahrungen über Rückgriffsmöglichkeiten im jeweiligen konkreten Ausland. Dieser Service ist über die Mitgliedsbeiträge beim DIJuF gedeckt. Ergibt die Vorprüfung, dass eine Verfolgung des Anspruchs Erfolg versprechend sein könnte, so übernimmt das DIJuF hierzu gegen eine Kostenentschädigung die Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung und während des gesamten Vollstreckungsverfahrens im Ausland.<sup>29</sup>

Ein abschließender Blick ist auf § 12 UVG nF zu richten. Danach legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 31.7.2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 1.7.2017 in Kraft getreten ist, vor. Über die UVG-Gewährung an die neue Altersgruppe kann sicherlich bereits nach einem Jahr berichtet werden. Seriöse Erkenntnisse über die Wirkungen der neuen Regelungen den Rückgriff betreffend sind in dem kurzen Zeitraum allerdings nicht zu erwarten.

<sup>26</sup> Knittel JAmt 2016, 64.

<sup>27</sup> Wersig Alleinerziehende besser unterstützen. E-Papier der Heinrich Böll Stiftung, September 2016, 26. Im Freistaat Bayern ist für den Regress (Titulierung, Zwangsvollstreckung) das Landesamt für Finanzen zuständig. Im Koalitionsvertrag für NRW (2017 bis 2022) ist auf S. 73 vorgesehen, den Rückgriff von den Kommunen auf die Finanzverwaltung zu verlagern, abrufbar unter [www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/vertrag\\_nrw-koalition\\_2017.pdf](http://www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/vertrag_nrw-koalition_2017.pdf) (Abruf: 4.7.2017).

<sup>28</sup> Der Präsident des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung Bericht zu den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern, 2015, 58, abrufbar unter [www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/gutachten-berichte-bwv/berichte/langfassungen/2015-bwv-bericht-finanzbeziehungen-zwischen-bund-und-laendern/view](http://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/gutachten-berichte-bwv/berichte/langfassungen/2015-bwv-bericht-finanzbeziehungen-zwischen-bund-und-laendern/view) (Abruf: 4.7.2017).

<sup>29</sup> Zu den Hilfestellungen im Einzelnen s. Schlauß/Meysen JAmt 2017, 2 (6).

Sabine Kirsch\*

## Zwischenruf aus der Praxis: „Wolken über dem neuen Unterhaltsvorschussgesetz“

Wenn zum 1.7.2017 nach langem Hin und Her das neue UVG in Kraft tritt, ist dies revolutionär. Unter bestimmten Voraussetzungen können nun Kinder/Jugendliche Leistungen nach dem UVG unbegrenzt bis zum 18. Lebensjahr erhalten. Dafür erst einmal eine große Anerkennung. Für sehr viele berechnete Elternteile ist diese Gesetzesänderung einfach nur toll!

Einige dunkle Wolken hängen jedoch schon über dem Gesetz, und diese würde ich gerne etwas näher betrachten.

Wir bekommen ein Gesetz, das zweigeteilt ist. Bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes bleiben die bisherigen Regelungen. Ab vollendetem zwölften Lebensjahr erhält das Kind jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsvorschuss. Erhalten Elternteile Leistungen nach dem SGB II wird kein Unterhaltsvorschuss geleistet. Be-

dingung ist ein Einkommen der berechtigten Elternteile iHv mindestens 600 EUR oder dass das Kind keine Leistungen nach SGB II erhält bzw durch Unterhaltsleistungen vermieden werden kann.

Meine Befürchtung ist, dass eine hohe Anzahl von Widersprüchen sowie Unverständnis der Elternteile vorprogrammiert sind. Elternteile mit Kindern verschiedener Altersgruppen werden also unterschiedlich behandelt.

Wie wird sich das Gesetz auf die unterhaltspflichtigen Elternteile auswirken? Ich hoffe sehr, dass sich Unterhalts-

\* Die Verf. ist Leiterin des Bereichs Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung im BezJA Lichtenberg, Berlin, Mitglied im Praxisbeirat Beistandschaft und in der Ständigen Fachkonferenz 3 (SFK 3) „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ des DIJuF.